



---

## Sachstand

---

**Die Wiederaufnahme von Strafverfahren zuungunsten des  
Beschuldigten aufgrund nachträglich veränderter Beweislage**  
Überblick über die Rechtslage in ausgewählten Ländern

**Die Wiederaufnahme von Strafverfahren zuungunsten des Beschuldigten aufgrund nachträglich veränderter Beweislage**

Überblick über die Rechtslage in ausgewählten Ländern

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 007/22  
Abschluss der Arbeit: 3. März 2022  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Die Rechtslage in Deutschland</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Grundzüge der Rechtslage in ausgewählten Ländern</b>	<b>5</b>
3.1.	Dänemark	5
3.2.	Frankreich	6
3.3.	Italien	6
3.4.	Schweden	6
3.5.	USA	7

## 1. Einleitung

Die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden um Auskunft gebeten, ob und unter welchen Voraussetzungen die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens zuungunsten des Angeklagten in ausgewählten ausländischen Rechtsordnungen möglich ist. Hierbei soll insbesondere untersucht werden, ob eine Wiederaufnahme möglich ist, wenn sich nachträglich eine neue, den Angeklagten belastende Beweislage ergibt, etwa aufgrund neuer wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden.

## 2. Die Rechtslage in Deutschland

§ 362 Strafprozessordnung (StPO)<sup>1</sup> ermöglicht das Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Verurteilten unter den folgenden Voraussetzungen:

„1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;

2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zugunsten des Angeklagten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;

3. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;

4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der Straftat abgelegt wird;

5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte wegen Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches), Völkermordes (§ 6 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches), des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechens gegen eine Person (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Völkerstrafgesetzbuches) verurteilt wird.“

Bis Ende 2021 war eine Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten nur für Fälle vorgesehen, in denen manipulativ auf das Urteil eingewirkt wurde oder in denen der Verurteilte selbst nach dem Freispruch zugibt, die Tat begangen zu haben (§ 362 Nr. 1-4 StPO).

---

1 Strafprozessordnung (StPO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/> (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen am 2. März 2022).

Kürzlich hat der deutsche Gesetzgeber die Vorschrift um einen neuen § 362 Nr. 5 StPO erweitert.<sup>2</sup> Fortan ist die Wiederaufnahme – begrenzt auf schwere, unverjährende Straftaten wie z.B. Mord – auch dann möglich, wenn „Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen dringende Gründe dafür bilden“, dass der freigesprochene Angeklagte in dem wiederaufgenommenen Verfahren verurteilt wird. Hierunter fallen auch solche Beweismittel, welche aufgrund neuer Untersuchungsmethoden (z.B. DNA-Analyse), erst nach rechtskräftiger Verurteilung gewonnen werden können.

Bundespräsident Steinmeier hat anlässlich der Ausfertigung des Reformgesetzes verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot, Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG)<sup>3</sup>, und das Verbot der Mehrfachverfolgung („ne bis in idem“, Art. 103 Abs. 3 GG) geäußert.<sup>4</sup> Er hat deshalb angeregt, das Gesetz einer „erneuten parlamentarischen Prüfung und Beratung zu unterziehen“.<sup>5</sup>

### 3. Grundzüge der Rechtslage in ausgewählten Ländern

Nachstehend soll die Rechtslage in den Ländern Dänemark, Frankreich, Italien, Schweden und den USA in ihren Grundzügen vorgestellt werden.<sup>6</sup>

#### 3.1. Dänemark

Nach § 976 Absatz 1 des Dänischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Leitung der Staatsanwaltschaft die Wiedereröffnung eines Verfahrens verlangen, wenn der Angeklagte die Tat gesteht oder andere neue Beweismittel vermuten lassen, dass der Angeklagte der freigesprochenen Tat schuldig ist. Das heißt, dass auch Beweise aufgrund neuer Ermittlungsverfahren zu einer Wiedereröffnung eines Verfahrens führen können. Gleiches gilt, wenn vermutet wird, dass der Verurteilte eine schwerere Straftat als die, für die er verurteilt wurde, begangen hat. Eine Wiederaufnahme ist nur möglich, solange die Straftat noch nicht verjährt ist.

---

2 Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung - Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit) vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252).

3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>.

4 Stellungnahme von Bundespräsident Steinmeier vom 22. Dezember 2021, abrufbar unter: <https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/12/211222-Gesetzesausfertigung-StPO-362.html>.

5 Ebd.

6 Vgl. bereits WD 7 – 3000 – 262/18, Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Strafverfahrens zuungunsten des Angeklagten aufgrund neuer Erkenntnisse, Ausarbeitung vom 31. Januar 2019, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/593140/db45433e87a6f4ffb2dd8c91dff97557/WD-7-262-18-pdf-data.pdf>.

### 3.2. Frankreich

In Frankreich ist nach Artikel 622 des Strafprozessgesetzbuchs (Code de procédure pénale<sup>7</sup>) eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur zugunsten des Verurteilten möglich für den Fall, dass neue Tatsachen Zweifel an der Schuld des Verurteilten hervorrufen. Vor 2014 sah Artikel 622 vier Möglichkeiten der Wiederaufnahme vor: 1. Wenn nach einer Verurteilung wegen Mordes/Totschlags das vermeintliche Opfer noch leben könnte; 2. eine andere Person für dieselbe Straftat verurteilt wurde und damit die Unschuld des zuerst Verurteilten impliziert; 3. ein Zeuge wegen Falschaussage verurteilt wurde; schließlich nach einer Generalklausel, wenn neue oder unbekannte Tatsachen Zweifel an der Schuld des Verurteilten wecken. Seit einer Gesetzesreform 2014 sieht Artikel 622 nur noch die Generalklausel vor.

Somit ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Freigesprochenen nicht möglich.

Eine Wiederaufnahmemöglichkeit aufgrund neuer Beweise wurde in Frankreich in jüngerer Vergangenheit im Zusammenhang mit einem Mordfall diskutiert: 2014 wurden 27 Jahre nach Freispruch des Hauptverdächtigen dessen DNA-Spuren auf dem Körper des Opfers gefunden. Die Unmöglichkeit, das Verfahren wieder zu eröffnen und den Freispruch zu ändern, gab in der Öffentlichkeit Anlass zu Unmutsäußerungen. Ein Parlamentsmitglied legte einen Entwurf für eine Gesetzesänderung vor, nach der die Wiedereröffnung aufgrund neuer Beweise möglich werden sollte. Der Entwurf wurde aber aufgrund des Grundsatzes *res judicata* nicht verabschiedet.

### 3.3. Italien

In Italien ist eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten gemäß dem Grundsatz „ne bis in idem“ nicht möglich (Stand: Februar 2019). Nach § 649 der italienischen Strafprozessordnung („Codice di procedura penale“) kann ein rechtskräftig freigesprochener oder verurteilter Beschuldigter aufgrund derselben Faktenlage nicht erneut strafrechtlich verfolgt werden. Jegliche weitere Strafverfolgung ist durch gerichtlichen Freispruch oder Einstellung des Verfahrens zu beenden. Soweit ersichtlich, hat sich am Wortlaut der Vorschrift seit Februar 2019 nichts geändert.

### 3.4. Schweden

Nach Kapitel 58 § 3 des Schwedischen Gerichtsprozessgesetzbuchs kann ein rechtskräftiges Urteil zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn neue Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden, die wahrscheinlich zur Verurteilung des Angeklagten wegen der Straftat oder zu einer wesentlich schwereren Strafe geführt hätten. Voraussetzung dafür ist, dass die Straftat mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft wird und die Staatsanwaltschaft oder der Nebenkläger glaubhaft macht, dass es unmöglich war, die Tatsachen oder Beweise im ursprünglichen Verfahren vorzutragen. Der Antrag auf Wiederaufnahme muss innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der neuen Tatsache/Beweise gestellt werden.

---

7 Abruflbar unter [https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do;jsessionid=C78D7D40E58AFFB83B28AF12ED8F6F92.tplgfr24s\\_2?cidTexte=LEGITEXT000006071154&dateTexte=20190107](https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do;jsessionid=C78D7D40E58AFFB83B28AF12ED8F6F92.tplgfr24s_2?cidTexte=LEGITEXT000006071154&dateTexte=20190107).

---

Im Jahr 2018 wurde eine Erweiterung der Gesetzeslage für den Fall vorgeschlagen, dass das Gericht fälschlicherweise davon ausgeht, der Täter sei bei Tatbegehung unter 21 Jahre alt gewesen, und ihn deswegen milder bestraft. Der Reformvorschlag wird momentan noch im schwedischen Justizministerium geprüft.

### 3.5. USA

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist eine Wiederaufnahme eines Strafverfahrens aufgrund derselben Tat grundsätzlich nicht möglich. Hintergrund ist das Verbot der Doppelverfolgung, welches im 5. Zusatzartikel der US-amerikanischen Verfassung verankert ist (sog. „Double Jeopardy“). Hiernach darf niemand wegen derselben Straftat zweimal durch ein Verfahren in Gefahr des Leibes und des Lebens gebracht werden.<sup>8</sup>

Eine Ausnahme von diesem sehr strikt gehandhabten Grundsatz ist allerdings für den Fall vorgesehen, dass die Strafverfolgung unter zwei verschiedenen Hoheitsträgern erfolgt („Dual Sovereignty Doctrine“). Wird etwa ein Straftäter von dem Gericht eines US-Bundesstaates („state court“) verurteilt, so ist eine spätere Verfolgung für dieselbe Tat vor einem US-Bundesgericht („federal court“) möglich.

\*\*\*

---

8 „(...) nor shall any person be subject for the same offence to be twice put in jeopardy of life or limb“, 5. Zusatzartikel der US-amerikanischen Verfassung, abrufbar unter: <https://constitution.congress.gov/browse/amendment-5/>.